

Vollzug der Wassergesetze;

Ausweisung „bezeichneter Gebiete“ nach Art. 17a Abs. 1 Nr. 2 b des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und Festlegung der Anforderungen an die Abwassereinleitung aus Kleinkläranlagen in Gewässer in diesen „bezeichneten Gebieten“ -Gebiete a) bis d)-

1. **Allgemeines**
2. **Anforderungen**
 - 2.1 **Anforderungen an die Grundsätze der Konzeption**
 - 2.2 **Anforderungen an die Konzeption der Kleinkläranlage**
 - 2.3 **Anforderung zur Inbetriebnahme**
3. **Hinweise**
4. **Bezeichnete Gebiete**

1. Allgemeines

Die **bezeichneten Gebiete** und die im Landkreis Berchtesgadener Land dafür geltenden fachlichen Anforderungen wurden *bisher* im Amtsblatt für den Landkreis Nr. 52 vom 27.12.2001 und Nr. 7 vom 12.02.2002 veröffentlicht und werden hiermit in aktualisierter Fassung erneut öffentlich bekannt gegeben.

Außerhalb von Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten wird die für das Einleiten von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer erforderliche beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erteilt, wenn

- a) das Bauvorhaben in einem von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt **bezeichneten Gebiet** liegt und die bekannt gegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden und
- b) ein Gutachten eines Sachverständigen nach Art. 78 BayWG darüber vorgelegt wird, dass die Planung der einzelnen Kleinkläranlage den bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung, im Übrigen den Anforderungen nach § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Art. 41e BayWG entspricht.

2. Anforderungen

2.1 **Anforderung an die Grundsätze der Konzeption**

In „bezeichneten Gebieten“ sind möglicherweise Wasserversorgungen ohne förmlich ausgewiesenes Schutzgebiet vorhanden. Auch eine Beeinträchtigung dieser Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein. Zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen ist die DIN 2001 zu beachten. Die Prüfung erfolgt durch den anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft. Im Zweifelsfall ist ein hydrogeologisches Gutachten zu erstellen und vorzulegen.

Die Abwasserentsorgung in den nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG „**bezeichneten Gebieten**“ muss für das Einleiten in Gewässer dem Stand der Technik, im Übrigen (hinsichtlich Errichtung und Betrieb der Anlage) den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261, dem Anhang 1 der Abwerverordnung (AbwV) und den nachfolgend genannten Anforderungen, entsprechen.

Für alle Ortsteile, die unter Ziffer a) aufgezählt sind, gilt:

Das behandelte Abwasser ist in ein geeignetes Oberflächengewässer einzuleiten. Eine Versickerung des behandelten Abwassers in den Untergrund ist nur dann zulässig, wenn es **nachweislich nicht möglich** ist, das behandelte Abwasser in ein geeignetes Oberflächenfließgewässer einzuleiten.

Die ausreichende Sickerfähigkeit des Bodens **ist** durch die Bestätigung eines Sachkundigen **nachzuweisen**. Der Nachweis ist nach der „Arbeitshilfe für die Durchführung von Sickertests“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (ehemals LfW) in der jeweils aktuellen Fassung zu führen. Bei der Durchführung des Sickertests dürfen das Grundwasser schützende Bodendeckschichten nicht durchstoßen werden (vgl. DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.4).

Für alle Ortsteile, die bei Ziffer 4 unter b) genannten sind, gilt:

Diese liegen in Seeneinzugsgebieten. Weil stehende Gewässer besonders empfindlich auf Nährstoffeinträge reagieren, und auch nach einer biologischen Reinigungsstufe im gereinigten Abwasser noch eine Restbelastung enthalten ist, dreht sich die Priorität im Gegensatz zu Buchstabe „a“ um.

Eine Einleitung des behandelten Abwassers in ein Oberflächenfließgewässer ist nur dann zulässig, wenn es nachweislich nicht möglich ist, das behandelte Abwasser in den Untergrund einzuleiten. Diese Verrieselung oder Versickerung soll vorrangig oberflächennah und breitflächig ausgeführt werden. Ist ein Sickerschacht unvermeidlich, so ist dieser nur dort vertretbar, wo eine Versickerung ohne Durchstoßen der das Grundwasser schützenden Bodenschichten möglich ist und der Mindestabstand zum Grundwasser von 1m eingehalten wird (DIN 4261, Teil 1, Nr. 9.2.2). Im Zweifelsfall kann das Wasserwirtschaftsamt beratend beigezogen werden.

Für alle Ortsteile, die bei Ziffer 4 unter c) aufgeführt sind, gilt:

Die Ortsteile werden nach Auskunft der jeweiligen Gemeinde kurzfristig, d. h. binnen 7 Jahren, ab Beschlussdatum des jeweiligen gemeindlichen Konzeptes spätestens 2011, kanalisiert. Unter dieser Voraussetzung gelten für die Kleinkläranlagen in diesen Gemeindeteilen abweichend nachfolgende Anforderungen:

- a) In der Übergangszeit bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation muss das häusliche Abwasser oder ähnliches Schmutzwasser in einer Mehrkammerausfallgrube nach DIN 4261 Teil 1 behandelt werden.
- b) Auf die biologische Nachreinigungsstufe kann in diesem Fall verzichtet werden.

Die sonstigen genannten Anforderungen sind auch hier zu beachten.

Für alle Ortsteile, die bei Ziffer 4 unter d) genannt sind, gilt:

Für diese Ortsteile kann das „vereinfachte Verfahren“ nach Art. 17 a BayWG nicht durchgeführt werden; die Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser ist nach Art. 17 BayWG mit Beteiligung des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Traunstein) zu beantragen.

Für alle Gebiete gilt:

Die Genehmigung einer Einleitung in ein Oberflächenfließgewässer kann in den folgenden Fällen nicht nach Art. 17a BayWG erfolgen:

1. der Vorfluter mündet in ein stehendes Gewässer;
2. der Vorfluter durchquert nach kurzer Fließstrecke ein Wasserschutzgebiet;
3. nach kurzer Fließstrecke folgt eine Ausleitung in ein stehendes Gewässer, wie z.B. bestehenden Teich oder Weiher und eine Beeinträchtigung des stehenden Gewässers nicht auszuschließen ist oder der Vorfluter versickert;
4. das Gewässer führt nur zeitweise Wasser; hierbei sind die jahreszeitlichen Schwankungen insbesondere in den Wildbächen zu berücksichtigen;
5. die Gewässergüte des Vorfluters wäre durch diese Abwassereinleitungen gefährdet bzw. der Vorfluter selbst besitzt eine Gewässergütekategorie II – III oder schlechter oder der Vorfluter mündet nach kurzer Fließstrecke in ein Gewässer der Gewässergüte II-III oder schlechter. Eine Grundlage der Beurteilung ist die Gewässergütekarte des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein in der jeweils aktuellen Form.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Einleitung nach den o. g. Bedingungen hat für Vorhaben in den „bezeichneten Gebieten“ durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (Art. 78 BayWG) zu erfolgen.

2.2 Anforderungen an die Konzeption der Kleinkläranlage

Vorreinigung der Abwässer in einer Mehrkammergrube gemäß DIN 4261 **und** biologische Nachreinigung der Abwässer mit einer der folgenden Möglichkeiten:

- (1) Technische Anlage (mit bauaufsichtlicher Zulassung)
z. B. Belebungsanlage, Tropfkörperanlage, Tauchkörperanlage, Membranfilteranlage, Schwebebettanlage)
- (2) Abwasserteich (gemäß DWA-Arbeitsblatt A 201);
bestehende Gewässer, wie z. B. Teiche und Weiher, dürfen nicht als Abwasserteiche verwendet werden
- (3) Pflanzenbeet (gemäß DWA-Arbeitsblatt A 262)
- (4) Filterschacht (mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung)

2.3 Anforderung zur Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme ist die ordnungsgemäße Errichtung und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage von einem privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 78 BayWG abnehmen zu lassen und die Abnahmebescheinigung (Abnahmeprotokoll) der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; ggf. sind zusätzlich die Anforderungen nach den Richtlinien für Zuwendungen zu Kleinkläranlagen (RZKKA) zu beachten.

3. Hinweise

Die „Bezeichnung der Gebiete“ gemäß Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG berücksichtigt nur die wasserwirtschaftlichen Belange für den Tatbestand des Einleitens von in Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis acht Kubikmeter je Tag in ein Gewässer.

Weitere eventuell mit dem Bauvorhaben zusammenhängende wasserrechtliche Tatbestände, wie z.B. Erfüllen des Anlagenbegriffes nach Art. 59 BayWG und Bauen im Überschwemmungsgebiet (Art. 61 BayWG), sowie Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes, Anforderungen an den Schutz von Wasserversorgungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Belange sind dabei nicht berücksichtigt und im Einzelfall jeweils gesondert zu prüfen.

4. Bezeichnete Gebiete

Die nachfolgend genannten, nicht kanalisierten Gemeindeteile, außerhalb von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sind „**bezeichnete Gebiete**“ gemäß Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG.

Die Auflistung von Ortsteilen ist nicht abschließend. Die genaue Aufteilung kann in den zugehörigen Karten eingesehen werden. Diese Karten liegen im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 213 auf und können während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Karte für den Bereich der Großen Kreisstadt Bad Reichenhall liegt im Rathaus, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, Zi.Nr. 302 auf und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Ainring:

- a) Altmutter, Doppeln, Fürberg, Hasholzen, Hofer, Hort, Kohlstatt, Moos, Niederstraß, Oberholzen, Öd, Pirach, Rain, Schmiding, Sur
- b) --
- c) An der Straß, Bach, Bicheln, Buchreit, Ed, Rabling, Schiffmoning, Ulrichshögl
- d) --

Anger:

- a) Irlberg, Lebloh, Ramsau, Reitberg, Stoißberg, Thal, Unterberg, Wolfertsau, Zellberg
- b) Haft, Priel, Schorn, Zell (Einzugsgebiet Höglwörther See)
- c) Hainham, Högl, Prasting
- d)

Bad Reichenhall:

- a)--
- b)--
- c) Bruckthal, Kugelbachweg 2, 6, 8 und 10, Mühlenstraße, Salzburger Straße, Schmalschlägerstraße, Sieben-Palfenweg, Tumpenstraße
- d) Heilquellenschutzgebiet

Bayerisch Gmain:

- a) --
- b) --
- c) --
- d) Heilquellenschutzgebiet

Berchtesgaden:

- a) Lercheck, Metzenleiten, Obergern, Purtschellerstraße, Rabensteinerweg, Riemerweg, Spornhofweg, Stangerweg
- b) --
- c) Königsleiten, Krotzenbichl, Ladler, Meisterlehen, Mitterbach, Reckensberg, Trentlskopf, Zellergraben,
- d) Nationalpark, Eckeralmen, Spornhofweg 30

Bischofswiesen:

- a) Eisenrichter, Loipl, Winkl (Land)
- b) --
- c) Ulrichshof, Loipl, Kastenhöhe, Unterreit, Kappen
- d) Heilquellenschutzgebiet

Freilassing:

- a) Wassermauth
- b) --
- c) Aumühle, Eham, Hagen, Hofham, Hub, Oedhof, Schaiding, Laufener Straße
- d) --

Laufen:

- a) Abfalter, Arzenpoint, Au, Baumgartenöd, Berg, Biburg, Birnau, Bubenberg, Erlach, Esing, Hagmühl, Hasenhaus, Heiningermühle, Höfen, Hötzing, Kulbing, Osing Pfaffing, Schnapping, Schrankbaum, Stockham, Straß, Streitwies, Unterhaslach, Wiedmais
- b) Au bei Stögen, Ehemoosen, Friedelreut, Geisbach, Hungerberg, Kafling, Knall, Oed i. Moos, Röderberg, Rudholzen, Stögen (Einzugsgebiet Abtsdorfer See)
- c) Daring, Daxmühle, Dorfen, Emmering, Gastag, Haarmoos, Niederheining, Oberhaslach, Thannhausen, Triebenbach
- d) --

Marktschellenberg:

- a) Neusieden, Schneefelden
- b) --
- c) Ettenberg, Götschen, Mehlweg, Oberstein, Scheffau, Unterstein
- d) --

Piding:

- a) Bichlbruck, Schwaig
- b) --
- c) Doppler, Gschwendt, Innerwiesen, Kleinhögl, Knogl, Nesselthal, Pfannenstielalm
- d) --

Ramsau:

- a) --
- b) --
- c) Blaueishütte
- d) Nationalpark

Saaldorf-Surheim:

- a) Berchtolding, Berg, Döderholzen, Geigl, Himmelreich, Kling, Langwied, Loh, Maulfurth, Mooswastl, Muckham, Neukling, Neusillersdorf (westlicher Teil), Oberholzen, Öd, Pendelhagen, Pirach, Rehrl, Schmidbauer, Stockach, Wiederlohen, Wimpasing
- b) Haarmoos, Isselau, Seebichl, Spitzer, (Einzugsgebiet Absdorfer See)
- c) Breitenloh, Brünnthäl, Gerspoint, Haasmühl, Haberland, Holzweber, Kemating, Leustetten, Neusillersdorf (östlicher Teil), Ragging, Reit, Stützing,
- d) --

Schneizlreuth:

- a) Jochberg, Oberjettenberg,
- b) --
- c) Anwesen Eiler, Fronau, Schneizlreuth, Ulrichsholz, Unterjettenberg
- d) Heilquellenschutzgebiet, Nationalpark

Schönau am Königssee:

- a) --
- b) --
- c) Bergheim, Faselsberg, Hinterschönau, Oberschönau (teilweise)
- d) Nationalpark

Teisendorf:

- a) Adligstadt, Almeding, Aschau, Atzlbach, Au, Babing, Bach, Berg, Braunsreut, Breitenloh, Brunmeister, Bücheln, Buschachen, Dandlhäusl, Doppel, Doppeln, Eder, Egelham, Eichham, Endorf, Englham, Erlach, Spannhausen, Feldel, Fuchssteig, Gabenstadt, Gastag, Geischberg, Geislehen, Gierstling, Goppling, Graben, Grabenhäusl, Grafenberg, Grübel, Gschwend, Guggenberg, Haag, Hainbuch, Heigelsberg, Helmbichl, Helming, Herrnlehen, Hinterleiten, Hinterloh, Hochhorn, Hochpoint, Hof, Hörbering, Hub, Hubmühle, Irlach, Kaltenbach, Kendl, Kendl, Kirchbichl, Kleinrückstetten, Kletzl, Knapper, Kolberstatt, Kumpfmühle, Lacken, Langhögl, Leiten, Leitenbach, Loch, Lohen, Lohstampf, Lohwiesen, Luß Malzleiten, Mauerreuten, Mitterleiten, Mitterstatt, Moosen, Moosham, Moosleiten Mühlfelden, Mühlleiten, Mühlpoint, Mühlreut, Mühlwalten, Niederreit, Obau, Oberachthal, Oberhub, Oberlehen, Oberndorf, Oberreit, Oberreut, Oberreuten, Oberstarz, Oberstraß, Oberwiesen, Öd, Oed, , Pank, Paradies, Point, Pom, Rainer, Ramstetten, Reut, Reuter, Ried, Sagmeister, Sankt Georgen, Schlacht, Schleifmühl, Schlinzger, Schloßried, Schmidleiten, Schnaidt, Schnaitt, Schnelling, Schütz, Schwammgraben, Schwarzenberg, Spittenreut, Spöck, Sprung, Stadl, Starz, Stetten, Stockach, Stölln, Strußberg, Surbergbichl, Teisenberg, Thal, Thalhausen, Thannbichl, Thumbberg, Trischlmauer, Unterholzen, Vorderkapell, Vorderleiten, Vorderloh, Wagneröd, Wald, Wank, Wannersdorf, Weiberhausl, Weiher, Wetzelsberg, Wieshäusl, Wildberg, Wimm, Windbichl, Wolfhausen, Wörlach
- b) Ed, Großrückstetten, Hinterschnaitt, Hintereck, Hofholz, Hunkling, Iglgeis, Laming, Marxöd, Mittereck, Osterloh, Vordereck, Weitmoos, Wolfgrub, Wonnau (Einzugsbereich Waginger See)
- c) Freidling, Gumperting, Hausmoning, Offenwang, Roßdorf, Solling, Wimmern
- d) Beilehen, Burgstall, Haslach, Hochöd, Klötzel, Kressenberg, Kühberg, Querchtsfelden, Reit a. Berg, Seiberstadt

Bad Reichenhall, 21.05.2007
LANDRATSAMT BERCHTESGADENER LAND

Georg Grabner
Landrat